

Möglichkeiten der Finanzierung von Ausbaubeiträgen für den betroffenen Beitragspflichtigen

Nicht berücksichtigt werden hier Finanzierungsmöglichkeiten über Kreditinstitute!

I. Übliche Variante:

Der Straßenausbaubeitrag wird in zwei Teilbeträgen erhoben:

- 1.) Der erste Teilbeitrag dient der Sicherstellung der Liquidität der Gemeinde, um fällige Abschlagszahlungen an die Straßenbauunternehmen leisten zu können. Diese so genannte Vorausleistung in Höhe von 50% wird zu Beginn der Baumaßnahme erhoben. Sie berechnet sich nach der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Kostenschätzung des zu erwartendem Beitrages. Eine vorherige Erhebung ist nicht zulässig und könnte auch zu Nachteilen für den Bürger führen, insbesondere aufgrund der Ungenauigkeit des umzulegenden Gesamtbetrages.
- 2.) Der zweite Teilbeitrag wird nach Eingang der letzten Rechnung und abschließender Prüfung aller Rechnungen festgelegt. Hierbei wird die bereits gezahlte Vorausleistung berücksichtigt und verrechnet.

Zwischen dem ersten und dem zweiten Teilbeitrag können 1 – 4 Jahre liegen.

Hier sollen die bereits nach heutigem Rechtsstand, also ohne eine Änderung der rechtlichen Grundlagen möglichen Varianten einer Aufteilung / Streckung der Beitragsschuld nochmals detaillierter dargestellt werden.

II. Stundung der Beitragsforderung / Vorausleistungsforderung und ggf. Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen

Allgemeines:

Um erhebliche Härten für den Einzelnen im Fall der Beitragsfälligkeit zu vermeiden, kann der Straßenausbaubeitrag gestundet werden. Die Voraussetzung ist, dass ein Beitragspflichtiger ohne eigenes Verschulden die Forderung zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig zahlen kann, weil es ihm aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (Prüfung erfolgt durch die Verwaltung) nicht möglich war, Vorsorge zu treffen.

Die Stundung kann nur auf Antrag gewährt werden und sowohl die ganze Abgabenschuld als auch nur einen Teilbetrag betreffen.

Die gesetzlichen Regelungen hierzu ergeben sich aus dem Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO).

Die Regelungen erfordern auch eine sog. Sicherheitsleistung, zumeist in Form einer brieflosen Grundschuld und die Verzinsung des Betrages in Höhe von 0,5% des Betrages pro Monat, also 6% pro Jahr. Die Zinsen sind regelmäßig mit der Gewährung der Stundung festzusetzen und sind fällig zum Zeitpunkt der (neuen) Fälligkeit bzw. der Fälligkeit der letzten Rate.

Auf die Erhebung der Zinsen kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen auch teilweise oder ganz verzichtet werden, über diese Gründe kann jedoch erst zum Zeitpunkt der Zinsfälligkeit, also am Ende des Stundungszeitraumes entschieden werden.

Fazit:

Die Gewährung einer Stundung (in der Regel durch Ratenzahlung) ist immer eine Einzelfallentscheidung. Die Beurteilung der Stundungswürdigkeit obliegt der erhebenden Stelle, die auch die Anforderungen hieran selbst auszulegen hat. Diese Auslegung des Einzelfalles muss jedoch frei von Ermessensfehlern sein und darf insbesondere nicht willkürlich sein (gleiches Recht für alle).

III. Ablösevereinbarung mit Vereinbarung über die Fälligkeiten

Über die Ablösung der Beitragsschuld wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem einzelnen Beitragspflichtigen und der Gemeinde abgeschlossen, die sogenannte Ablösevereinbarung. In ihr werden auch die Zahlungsmodalitäten, wie eine Verzinsung der zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlenden Beträge vertraglich geregelt.

Rechtsgrundlage ist das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. der Straßenausbaubeitragssatzung.

Bei der Ablösung wird auf der Grundlage der zu erwartenden Beitragshöhe noch vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ein fester Betrag vereinbart, mit dessen Zahlung die Beitragsschuld endgültig abgelöst ist. Ein nachträgliches Ausgleichen von Mehr- oder Minderkosten der Baumaßnahme im Vergleich zur Kostenschätzung erfolgt nicht.

Aus diesem Grund ist haushaltsrechtliche Voraussetzung der Ablösung, dass die zugrundeliegende Kostenschätzung das Ausfallrisiko der öffentlichen Hand minimiert, ohne dabei unangemessene Kosten als Berechnungsbasis zu verwenden. Insoweit ist eine Ablösung bezüglich der Höhe der zu leistenden Beträge regelmäßig für den Beitragspflichtigen nachteilhaft. Als Vorteil wird jedoch der frühzeitig feststehende Betrag als Grundlage für externe Finanzierungen oft als höherwertig angesehen.

Die Absicht, eine Ablösevereinbarung abzuschließen, ist rechtzeitig vom Beitragspflichtigen anzuzeigen.

Hinweis:

Die dargestellten Möglichkeiten, Straßenausbaubeiträge zu zahlen, sind an die genannten gesetzlichen Regelungen und allgemeine Verwaltungsgrundsätze gebunden. Sie dienen dem Ausgleich und sind in diesem Rahmen Einzelfallentscheidungen der Verwaltung und z. T. auch des Verwaltungsausschusses. Sie können sich dazu gern im Rathaus der Gemeinde Faßberg beraten lassen.